

Alphabetisches Verzeichniß

der öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften der Stadt Altona.

Armen-Collegium für Ottensen und Neumühlen. Gr. Vollzähmeister von Fischer-Benzon, Vorsitzender; die Herren H. v. Qualen, Kämmerer, als Kirchenvorsteher, Rechnungsführer; Pastor G. J. Th. Rau, in Ottensen, Protocollführer; J. B. Staudinger, Bauvorsteher in Ottensen, Landmann F. Beckris, Höfer Loep und Fabrikant Gust. Lange, Eingeseßene in Ottensen, Armenvorsteher; N. Löhns, Bevollmächtigter in Neumühlen. — Heinz. Nibbe, Armenvorsteher für Neumühlen. — Hr. Oberarzt Gramer, Armenarzt; Hinz. Sievers, Armenbote und Armengeßelsammler.

Armenpflege, die freie kirchliche, welche auf Grund des Patents vom 6. Mai 1859, bezw. Wiberufs des kaiserlichen Rescripts vom 26. Juni 1862 (durch welches unter Berücksichtigung der Grenz- und großstädtischen Verhältnisse das Patent für Altona außer Kraft gesetzt wurde) ist im März 1868 (vgl. Alt. Nachr. Nr. 62) ins Leben gerufen. Die freie Armenpflege hat die Stadt in 6 Districte getheilt. — Administrationsmitglieder (freie Armenpfleger) sind die Herren: Probst Ulke, Präses; G. E. König, A. Graßmann, Professor Dr. A. J. K. Henrichsen, Hausmeister P. N. Peterßen, J. B. Sais, und G. H. W. West, von denen später nach dreijähriger Dienstzeit, durch Selbstergänzungswahl ersetzt, jährlich zwei freie Pfleger ausscheiden. Zweck der Pflage ist die Verschämte Armuth zu finden, und derselben Hülfe zu spenden, wozu namentlich die in den Kirchen-Büchern und Büchern und in den verschiedenen Armenbüchern sich vorfindenden Summen die Mittel bieten.

Armenstiftung. Die Gräflisch Reventlow'sche (gestiftet 1720.) Provisoren: Herr Theodor Reinde, administrierender Vorsteher. — Herr Eduard Schwedeler, Cassirer und Rechnungsführer. — Arzt und Wundarzt, Herr Dr. Kähler.

Diese wohlthätige Stiftung verdankt ihr Entstehen dem Grafen Christian Detlev Reventlow, der am 18. März 1713 zum Oberpräsidenten von Altona ernannt, den großartigen Plan faßte, zur Abhülfe der durch den Schwedenbrand in Altona hervorgerufenen großen Armuth eine besondere Armenstiftung mit Capelle, Waisenhaus und Waisenschule zu gründen, und zwar theils aus eigenen, theils aus städtischen Mitteln. Den 13. Mai 1721 wurde die Fundationsacte vom Könige bestätigt; allein schon im Jahre 1739 ging, nach mancherlei Streitigkeiten mit den städtischen Behörden, die Stiftung unter Vorbehalt gewisser Gerechtsame der Descendenten des ersten Stifters, an die Stadt über.

Anfolge testamentarischer Verfügung des seel. Bürgermeisters, Statisth J. D. Baur, v. 4. Feb. 1830, hat derselbe aus seinem Vermögen die sämmtlichen bei der Altonaer Stadt-Kammerlei belegten Capitalien der Stiftung zur Vermehrung und Verbesserung der Wohnungen für die aufzunehmenden hilfsbedürftigen Leute vermacht. — Demnach sind bei dem Anno 1863 erfolgten Ableben der Wittve des Testators dem Stifte St. A. 82,500 zugefallen, von denen der Patron durch den Prediger 12, die Provisoren 34 und das städtische Armenwesen 24 besetzte, auf 90 erhöht. — Von den neu errichteten wird je der dritte Theil von dem Prediger, den Provisoren und dem städtischen Armenwesen vergeben.

Diese Stiftung besteht jetzt aus zwei, in einem rechten Winkel zusammenstoßenden Reihen niedriger Wohnungen von einem Stodwerk, welche die dazu gehörige, den 17. Juni 1718 eingeweihte Kirche und den Kirchhof umschließen. Die aufgenommenen Armen erhalten je zwei eine Wohnung, freien Tisch, im Erkrankungsfall freien Arzt, freie Krankenpflege und Medicamente, und außer einigen Legehäuten, welche um Weihnachten und im Laufe des Jahres zur Vertheilung kommen, im Sommer wöchentlich 12 B., im Winter 16 B. baar; die Wohnungen an der Palmallentstraße werden zum Theil zum Besten des Stiftes vermietet.

Die Verwaltung der Gelder und die Aufsicht über Kirche, Wohnungen und deren Bewohner, ist zweien gerichtlich bestellten Provisoren übertragen, die auf unbestimmte Zeit dieses Amt übernehmen und jährlich den Kirchen-Viktatoren und dem Patron des Stadt-Armenwesens Rechnung ablegen. Der Patron des Stiftes ist der jedesmalige älteste Decendent des ersten Stifters. Derselbe besitzt das jus vocandi des Predigers und des Organisten und Küsters an der Heiligeng.-Kirche, und außerdem das Recht, die oben erwähnten 12 Präbenden zu vergeben.

Bade-Anstalten besitzt Altona nur zwei für die bemittelte Classe, (Bahnhofsstr. 22, wo fortwährend Bäder à 12 und 8 B. Grl., und Schulterblatt 48, wo fortwährend Bäder à 8 B. Grl., Abonnements billiger zu haben sind.) Während der Sommerzeit befindet sich am westlichen Ende der Stadt ein Altbad. Für Altona genügen diese Anstalten durchaus nicht, und ist daher auch in letzter Zeit die Erbauung einer Wasch- und Bade-Anstalt in Anregung gebracht worden.

Das römisch-irische Bad. Palmallee 44 (hier zuerst für unsern Norden nach den neuesten Erfahrungen in England und Deutschland bei Herrn Dr. Josephsen eingerichtet worden. Das Princip dieser Bäder besteht in Stoffwechsel und Säfterverbesserung), ist unter Leitung des Herrn Dr. Josephsen. Die Anstalt ist für Damen: täglich Morgens von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme des Sonntags, für Herrn: täglich von 1 bis 7 Uhr, am Sonntage von Morgens 8 bis Mittag 1 Uhr, geöffnet.

Baur'sche Fideicommiss. gestiftet durch den weiland Statisth und Bürgermeister J. D. Baur und dessen Ehefrau H. E. Baur, geborne Soltan, besaß deren ganzes bedeutendes Vermögen, dessen Einkünfte nach Abzug einer beträchtlichen jährlichen Rente für das Gräflisch von Reventlow'sche Armenstiftung und verschleudert von der Frau Statisthlin Baur angeordnet fortlaufender Unterhaltungen

185 zur definitiven gerichtlichen holländischen Lokalstatut noch vor dem gelehrten und directen Administration verstanden, die sämmtlich wahlberechtigten Bürger

andelen Bestimmung

kenntniß, nur bedingt gleich macht; der Nachfolger Bürger einer andern der Stadt selbst, hindernislosigkeit und die, wenn er Gewerbetreibender hat und daß bei aus fremden Märs in die Gemeinnützigen

in obiger Befähigungen irgend eine bürgerliche Pflichten sind, oder falls zu einem städtischen Beisitzer (die zur Mithelie stehende Personen, interworfene Personen, und kann die Dispen-

bedingungen, an welche schätzungen geknüpft ist, nicht nur einzelne Dauer zu übernehmen, unter den gesetzlichen bis Verpflichtete treten von denjenigen Rechten ist. Ausgenommen von Löhner und ummünzger die zur selbst-

um verwalter. Eigenschaft der öffentlichen der allgemeine Stadt-er Decission der Rechts während des betref-

20,134 A 11/4 B Grl. 12 B Grl. Actio: 12/4 B Grl. den letzten Jahren in

rn und Michaelis; sie eingefordert. — Diese eren Gebäuden beträgt

fällig am 1. Januar, von den zum Mithel, die städtischen Steuer-der Hauseigentümer, an den obgenannten erhoben. Die Scala

A. vom Mithelwerth.

eilungen aufgeführten durch dazu angestellte

Beförderungswertb der ist je nach dem Besahren von 1851 bis summe und für die on den Hauseigenthu-

) der Beitrag zu den quartierung. Dr. E. Wienberg.